

Merkblatt zum Erstattungsantrag für Schmutzwassergebühren

Gemäß § 41 Abs. 1 Abwassersatzung können Abwassergebühren für Wassermengen, welche nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, auf Antrag des Gebührenpflichtigen erstattet werden.

Wir empfehlen Ihnen vor Anschaffung einer Gartenwasseruhr zu prüfen, ob die voraussichtlich künftig eingesparten Abwassergebühren zu den Kosten für den Einbau, die Unterhaltung und die jährliche Bearbeitungsgebühr (20,00 €) in einem vernünftigen Verhältnis stehen.

- Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen muss durch Messungen eines Zwischenzählers, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht, erfolgen.
Der Zähler steht im Eigentum des Grundstückseigentümers und ist von diesem zu unterhalten. Der Wasserzähler ist durch einen Installateur oder vom Antragsteller selbst auf eigene Kosten einzubauen und dem Abwasserbetrieb Bruchsal innerhalb von zwei Wochen, unter Angabe des Zählerstandes, anzuzeigen.
Nach dem Einbau ist ein Termin zur Abnahme durch den Abwasserbetrieb Bruchsal zu vereinbaren, bevor eine Registrierung des Absetzungszählers erfolgen kann.

Wenn Sie Ihre Abrechnung über die Stadtwerke Bruchsal GmbH oder vom Zweckverband „Wasserversorgung Mittelhardt“ erhalten gilt:

- die Erstattungen werden für Gartenwasserzähler aller Stadtteile direkt über den jeweiligen Wasserversorger (alle Stadtteile bis auf Büchenau durch Stadtwerke Bruchsal GmbH und für den Stadtteil Büchenau der Zweckverband „Wasserversorgung Mittelhardt“) abgerechnet. Die absetzbare Wassermenge wird bei der Jahresverbrauchsabrechnung/Gebührenbescheid unter der Sparte Schmutzwasser ausgewiesen. Die Bearbeitungsgebühr von 20,00 € wird vom Erstattungsbetrag abgezogen.
- Zur Erstellung der Jahresabrechnung bitten wir Ihren Gartenwasserzählerstand zum 31.12. eines jeden Jahres auf der am Jahresende zugesandten Ablesekarte (Jahresableseung) mitzuteilen. Auf der Ablesekarte wird hierzu ein separates Feld für die Meldung des Zählerstandes Ihres Gartenwasserzählers eingedruckt. Der von Ihnen eingetragene Zählerstand wird der Berechnung der Absetzungsmengen (Sparte Schmutzwasser) zugrunde gelegt.

Gesonderte Abrechnungsvarianten aufgrund besonderer Verhältnisse (Industrie, Landwirtschaft, Gewerbe) werden auch weiterhin durch den Abwasserbetrieb Bruchsal bearbeitet.

Ein Absetzungsantrag kann grundsätzlich nur für das unmittelbar abgelaufene Kalenderjahr gestellt werden und muss nach § 41 (6) Abwassersatzung bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Jahresabrechnung (Gebührenbescheid) schriftlich beim Abwasserbetrieb vorliegen. Diese Möglichkeit besteht auch weiterhin für Kunden der Stadtwerke Bruchsal GmbH oder vom Zweckverband „Wasserversorgung Mittelhardt“ die keine Ablesekarte ausgefüllt haben. Bei der **Antragsfrist von einem Monat** handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Dies bedeutet, dass wir verspätet eingegangene Anträge leider zurückweisen müssen.

Ihr Abwasserbetrieb Bruchsal